Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

57 C 11885/14

Verkündet am 14.09.2015

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der KSM GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Benjamin Krause, Otto-von-Guericke-Ring 15, 65205 Wiesbaden,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Baumgarten Brandt, Friedrichstr. 95, 10117 Berlin,

g e g e n

[redacted]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Reininghaus, Schanzenstr. 31, 51063 Köln,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 10.08.2015
durch die Richterin Dr. Reinartz

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der

Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt den Beklagten wegen Anbietens des Filmwerks „College" im Internet im Wege des sogenannten Filesharings in Anspruch.

Die Klägerin schloss mit Wirkung ab dem 16.03.2009 mit der Lions Gate Films Inc. einen Lizenzvertrag, in welchem der Klägerin das ausschließliche Recht eingeräumt wurde, den Film über „Video-Home Rental" und „Video-Home Sell-Thru" unter anderem in Deutschland zu vertreiben. Weitere Rechte, wie die Kinorechte, Fernsehrechte oder Wiedergaberechte für Fluggesellschaften, Schiffe, Hotels wurden der Klägerin ausdrücklich nicht eingeräumt. Durch die Guardaley Ltd. ließ die Klägerin eine IP-Adresse ermitteln, unter welcher das Filmwerk am 20.11.2009 um 11:31:29 Uhr in einer Tauschbörse zum Download angeboten wurde. Nach Durchführung eines Auskunftsverfahrens wurde der Klägerin von der Deutsche Telekom AG der Beklagte als Inhaber des Anschlusses genannt, welchem die IP-Adresse in dem fraglichen Zeitpunkt zugeordnet war. Mit Schreiben vom 19.01.2010 ließ die Klägerin den Beklagten durch ihre Rechtsanwälte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung von Schadensersatz und Rechtsanwaltskosten auffordern.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe das Filmwerk in der Tauschbörse Dritten zum Herunterladen angeboten.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400,00 EUR betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

2. den Beklagten zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 555,60 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklage behauptet, zum Verletzungszeitpunkt habe er mit seiner Ehefrau [redacted] und seinem damals minderjährigen Stiefsohn [redacted] sowie seiner volljährigen Schwägerin [redacted] in einem gemeinsamen Haushalt gelebt. Alle Haushaltsmitglieder hätten selbständig Zugriff auf den Internetanschluss gehabt. Der Haushalt habe über 2 Computer verfügt. Auf Nachfrage hätte die Vorbenannten die Tatbegehung abgestritten. Dem Stiefsohn sei vor dem Verletzungszeitpunkt mehrfach die Nutzung von Tauschbörsen untersagt worden. Der Beklagte macht zudem die Einrede der Verjährung geltend.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1.

Ein Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz wegen Verletzung von Urheberrechten ergibt sich nicht aus § 97 Abs. 2 UrhG. Ein solcher Anspruch setzt voraus, dass der Beklagte vorsätzlich oder fahrlässig Urheberrechte der Klägerin verletzt und ihr dadurch einen Schaden zugefügt hat. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat die Klägerin nicht substantiiert dargelegt. Es fehlt an einer substantiierten Darlegung des Schadens der Klägerin. Die Berechnung des Schadens kann nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie erfolgen. Bei der Bemessung des Schadens ist aber zu berücksichtigen, dass soweit noch Andere Urheberrechte an dem streitgegenständlichen Werk im Inland halten und durch das Filesharing geschädigt wurden, die Klägerin nicht den gesamten Schadensersatz, sondern lediglich einen Anteil, der ihrem Anteil an der wirtschaftlichen Verwertung des Werkes entspricht, beanspruchen kann (BGH, GRUR 2008, 896, Rz. 30 ff., 39 – Tintenpatrone sowie BGH, GRUR 1987, 37, 39 f. – Videolizenzvertrag). An einem Filmwerk halten regelmäßig eine Vielzahl von natürlichen und juristischen Personen

Urheberrechte. Neben dem Filmhersteller stehen grundsätzlich auch den Mitwirkenden wie z.B. Kameramännern, Schauspielern und Musikern Rechte an dem Werk zu. Werden wie hier abgeleitete Rechte an einem Filmwerk geltend gemacht, kommt zudem regelmäßig auch ein Schaden beim Lizenzgeber sowie weiteren Lizenznehmern, welche ebenfalls in Deutschland Rechte für andere Verwertungsarten oder auch nur Teile des Films, wie z.B. die Filmmusik, eingeräumt bekommen haben, in Betracht. Unstreitig verfügt die Klägerin nur über abgeleitete Rechte für einen Teil der grundsätzlich in Betracht kommenden Verwertungsarten. Die Lizenzgeberin hat sich ausdrücklich gewisse Rechte zurückbehalten, welche sie entweder selbst wahrnehmen oder Dritten lizenzieren konnte. Damit kommt jedenfalls die Lizenzgeberin als weitere Berechtigte in Betracht. Darüber hinaus ist die Klägerin aber auch verpflichtet darzulegen, ob weitere Lizenznehmer im Inland existieren, welche daher ebenfalls einen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten haben könnten. Aufgrund des Hinweises in der Verfügung vom 21.05.2015 wären jedenfalls Darlegungen der Klägerin dazu erforderlich gewesen, welchen Anteil am Gesamtschaden sie für sich beansprucht und wie sie diesen Anteil berechnet hat. Für letzteres wären Angaben dahingehend erforderlich, ob eine Stück- oder Pauschallizenz mit der Lizenzgeberin vereinbart war, ob sonstige am Filmwerk Berechtigte der Lizenzgeberin sämtliche Rechte eingeräumt bzw. diese zur Geltendmachung von Schadensersatzforderungen berechtigt haben und ob weitere Lizenznehmer und gegebenenfalls für welche Verwertungsarten in Deutschland existieren. Solche Darlegungen sind jedoch auch auf den gerichtlichen Hinweis nicht erfolgt. Die Klägerin hat schon nicht dargelegt, welchen Anteil des Gesamtschadens sie geltend macht.

Dieser Anteil ist auch nicht durch das Gericht zu schätzen, denn es fehlt an der Darlegung der für eine Schätzung erforderlichen Grundlage durch die Klägerin. Die Angaben der Klägerin sind trotz des entsprechenden Hinweises des Gerichts nicht ausreichend, um eine Schätzung des Schadens nach der Methode der Lizenzanalogie unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze vorzunehmen. Die Schätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO setzt eine ausreichende Schätzgrundlage voraus. Eine Schätzung ist unzulässig, wenn sie mangels greifbarer, von der Klägerin vorzutragender Anhaltspunkte „völlig in der Luft hängen" würde (vgl. Greger in: Zöller, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 287, Rn. 4 m.w.N.). Aufgrund der in der Natur des Anspruchs liegenden Beweisschwierigkeiten, sind im Urheberrecht grundsätzlich geringe Anforderungen an die erforderliche Schätzgrundlage zu stellen. In diesen Fällen ist daher zumindest ein Mindestschaden zu schätzen, sofern nicht ausnahmsweise auch für dessen Schätzung jegliche Anhaltspunkte fehlen (vgl. BGH

NJW 1992, 2753, 2757 – Tchibo/Rolex II). In Fällen des Filesharings ist der Schaden regelmäßig nicht konkret bezifferbar, da unter anderem Unsicherheiten insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der tatsächlich getätigten Abrufe des Werkes bestehen. Soweit die für die Bemessung des Schadensersatzes mangelnden Informationen auf den in der Natur des Anspruchs liegenden Beweisschwierigkeiten beruhen, wie dies bei der Anzahl der Abrufe in Filesharing-Verfahren der Fall ist, werden die mangelnden Kenntnisse durch die gerichtliche Schätzung kompensiert. Da insofern in die zunächst bestehende Pflicht zur Darlegung und zum Beweis der erforderlichen Schätzgrundlage eingegriffen wird, ist jedoch genau abzugrenzen, wann weitere Angaben möglich sind und wann dies aufgrund besonderer Beweisschwierigkeiten, die in der Natur des Anspruchs liegen, nicht möglich ist. Nur weil teilweise Kenntnisse, die zur Berechnung des Schadens erforderlich sind, nicht vorhanden sind, kann nicht insgesamt auf zur Berechnung erforderliche Angaben verzichtet werden. Auch der BGH ist daher davon ausgegangen, dass es Fälle geben mag, in denen jegliche Anhaltspunkte für eine Schätzung fehlen und daher eine Schätzung unterbleiben kann (BGH aaO). Es liegen gerade keine besonderen Beweisschwierigkeiten vor, wenn der Klägerin weitere Angaben möglich sind, welche eine genauere Schätzung ermöglichen. Die Klägerin hätte hier weitere Angaben zu dem auf sie entfallenden Anteil des Gesamtschadens im Verhältnis zu den weiteren an dem Filmwerk Berechtigten machen können. Es wären – wie bereits ausgeführt - neben der Darlegung, welchen Anteil des Gesamtschadens die Klägerin überhaupt für sich beansprucht, unter anderem Angaben dazu zu erwarten gewesen, ob sie mit der Lizenzgeberin eine Pauschal- oder Stücklizenz vereinbart hat, ob weitere Lizenznehmer und gegebenenfalls für welche Verwertungsarten in Deutschland existieren und wie die verschiedenen Rechte von ihr wirtschaftlich gewichtet wurden, um den von ihr beanspruchten Anteil des Gesamtschadens zu ermitteln. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Klägerin die erforderlichen Informationen im Wesentlichen vorliegen und im Übrigen bei der Lizenzgeberin erfragt werden könnten.

2.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch gemäß § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG a.F. auf Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 555,60 EUR, denn die Abmahnung erfüllt nicht die an sie zu stellenden Mindestanforderungen. Erforderlich ist, dass der Abmahnende seine Sachbefugnis (Berechtigung), den konkreten Verletzungsvorwurf

und den dazugehörigen Sachverhalt sowie den Namen des Verletzers darlegt (OLG Düsseldorf, Urt. v. 03.12.2013, 20 U 138/12; LG Düsseldorf Urt. v. 11.03.2015, 12 S 21/14). Nur wenn diese Angaben in der Abmahnung enthalten sind, hat der Abgemahnte die Möglichkeit, die Berechtigung der Abmahnung nachvollziehen und gegebenenfalls sachgerecht bestreiten oder einräumen zu können. Der Erstattungsanspruch beruht auf der Erwägung, dass die berechtigte Abmahnung dem Schuldner zum Vorteil gereicht, weil der Gläubiger, der zunächst abmahnt, statt sofort Klage zu erheben, dem Schuldner damit die Möglichkeit gibt, eine gerichtliche Auseinandersetzung abzuwenden (OLG Düsseldorf aaO m.w.N.). Soweit der Vortrag im Rahmen der Abmahnung als Klagevortrag unschlüssig wäre, ist davon auszugehen, dass dem Abgemahnten keine Kosten drohten und die Abmahnung daher nicht in seinem Interesse liegt (vgl. OLG Düsseldorf aaO). Den an die Abmahnung zu stellenden Anforderungen wird das Abmahnschreiben vom 19.01.2010 nicht gerecht.

Die Klägerin hat im Rahmen der Abmahnung ihre Sachbefugnis nicht nachvollziehbar dargelegt. Sie ließ vortragen, sie sei Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte bezogen auf den streitgegenständlichen Film. Damit hat die Klägerin behauptet, Inhaberin originärer Urheberrechte (Verwertungsrechte im Sinne des § 15 UrhG) als auch abgeleiteter Rechte (Nutzungsrechte im Sinne des § 31 UrhG) zu sein. Tatsächlich verfügt die Klägerin indes nur über abgeleitete Rechte, welche ihr von der Lions Gate Films Inc. durch Lizenzvertrag eingeräumt wurden. Aufgrund der Formulierung der Abmahnung war für den Beklagten nicht ersichtlich, welche Rechte die Klägerin geltend macht.

Auch der Verletzungsvorwurf wurde in der Abmahnung nur unvollständig wiedergegeben. Wird einem Abgemahnten die Verletzung von Urheberrechten durch die Beteiligung in einem Filesharing-Netzwerk vorgeworfen, so bedarf es der Nennung der angeblich verwendeten Filesharing-Software, damit es dem Abgemahnten möglich ist, den Verletzungsvorwurf konkret zu überprüfen (vgl. LG Düsseldorf aaO). Auch diese Anforderungen erfüllt die Abmahnung der Klägerin nicht.

Darüber hinaus ist der Anspruch auch verjährt. Der Anspruch verjährt nach § 195 BGB innerhalb von 3 Jahren ab Entstehung und Kenntnis der Klägerin. Der Anspruch entstand hier im Jahr 2010 und verjährte damit mit Ablauf des Jahres 2013. Die Verjährung wurde auch nicht durch den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides

vom 23.12.2009 gehemmt, denn die Klägerin hat auf die Nachricht der Nichtzustellbarkeit des Mahnbescheides vom 08.01.2014 erst am 21.02.2014 reagiert. Damit wurde der Mahnbescheid nicht mehr demnächst zugestellt und eine Rückbeziehung der Hemmung auf den Zeitpunkt der Antragsstellung anstelle des Zeitpunktes der Zustellung des Mahnbescheides scheidet somit aus.

3.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 955,60 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Dr. Reinartz

Beglaubigt

Jansen
Justizbeschäftigte (mD)